



Hausordnung

der Woodstock Event & Concert GmbH (nachstehend kurz mit „der Veranstalter“ bezeichnet)

FN 335933w, Steingasse 6a/1, 4020 Linz

1 Allgemeines

- 1.1** Diese Hausordnung ist als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) des Veranstalters zu betrachten.
- 1.2** Diese Hausordnung regelt Rechte und Pflichten der Besucher:innen, sowie der Veranstalter:innen bzw. deren Mitarbeiter:innen oder von diesen beauftragten Personen und Firmen während ihres Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände.
- 1.3** Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung der Darbietungen, Bereichsevakuiierung, Zelträumungen, ...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen, Anzeigen auf den LED-Wänden, gegebenenfalls über Soziale Kanäle und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist unwidersprochen Folge zu leisten!
- 1.4** Der Eintritt ist nur gegen Vorweis eines gültigen Tickets oder einer gültigen Akkreditierung gestattet. Tickets und Akkreditierungen berechtigen jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden; das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den hierzu berechtigten Personen gestattet.
- 1.5** Tickets und Akkreditierungen sind nicht übertragbar und bis nach Verlassen der jeweiligen Veranstaltung aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit unaufgefordert vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Jeder Missbrauch von Tickets und Akkreditierungen hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür bezahlten Ticketpreises zur Folge.
- 1.6** Der Sicherheitsdienst ist jederzeit berechtigt gegebenenfalls auch durch Einsatz technischer Mittel Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen und sicherzustellen. Hierzu gehört ebenfalls eine Überprüfung der Identität. Wer einer Kontrolle oder Identitätsprüfung nicht einwilligt, dem kann der Zutritt verwehrt oder der Verweis vom Gelände erteilt werden.
- 1.7** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist jeder Verkauf oder das Verteilen von Tickets – außerhalb der Kassen – verboten; der Verkauf, das Einbringen und die Verteilung von Werbe- oder politischen Werbematerial, Drucksorten, Waren und dergleichen ist – unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – an die vorherige Zustimmung der Veranstalter gebunden.
- 1.8** Zu den Bühnen einschließlich ihrer Nebenräume, Garderoben und Lagerräume sowie zu den Umkleieräumen der Darsteller:innen und Akteure (Backstage-Bereich) ist der Zutritt nur den dort beschäftigten Personen und für diesen Bereich akkreditierten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
- 1.9** Besucher:innen haben sich stets so zu verhalten, dass sie andere Besucher:innen weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.
- 1.10** Das generelle Rauchverbot (welches auch E-Zigaretten umfasst) ist ausnahmslos an sämtlichen Veranstaltungsstätten einzuhalten.
- 1.11** Das Rauchen kann ausnahmsweise an hierfür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen durch den Veranstalter erlaubt werden. Sollte ein solcher Raucherbereich existieren, wird dieser vom Veranstalter als solcher gekennzeichnet. Ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen die Besucher:innen der Veranstaltungsstätte nicht vom Vorhandensein eines Raucherbereiches ausgehen und gilt diesfalls Punkt 1.10.
- 1.12** Jede/r Besucher:in hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Personen haben keinen Zutritt bzw. können der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 1.13** Es ist verboten, die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen zu betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten.





1.14 Wer Einrichtungen, Musikinstrumente oder Ausstellungsstücke beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern, die gesetzlichen Vertreter:innen und Aufsichtspersonen solidarisch.

1.15 Alle Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sowie (Not-) Ausgänge müssen freigehalten und unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden.

1.16 Besucher:innen ist das Mitbringen von Sitz- und Stehgelegenheiten im Festivalgelände verboten.

1.17 Es ist untersagt, im Veranstaltungsgelände bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen aufzustellen oder aufzuhängen.

1.18 Es gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen des Landes Oberösterreich, abrufbar unter [jugendschutz-ooe.at](https://www.jugendschutz-ooe.at).

2 Epidemiologische Schutzmaßnahmen

2.1 Die Besucher der Veranstaltung sind verpflichtet, die im Zeitpunkt der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor Krankheitserreger einzuhalten. Dies kann insbesondere bedeuten, dass sich die Besucher verpflichten, eine Mund-Nasenschutz-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen, einen gewissen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten oder weitere Hygienevorschriften (z.B. Händedesinfektion etc.) zu beachten.

2.2 Bei entsprechender behördlicher Vorschrift verpflichten sich die Besucher, vor Gewähren des Zutritts zu einer Veranstaltungsstätte einen Nachweis (Antigen- bzw. PCR-Test oder Impfung) vorzuweisen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

2.3 Der Veranstalter behält sich aufgrund laufender gesetzlicher Anpassungen die Festlegung bzw. Abänderung der Zutrittsvoraussetzungen zu den Veranstaltungsstätten in Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen betreffend Krankheitserregern bis zum Beginn der Veranstaltung vor.

2.4 Den Besuchern ist bewusst, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt und der Veranstalter keine wie immer geartete Verantwortung in Zusammenhang mit einer etwaigen Infektion eines Besuchers während der Dauer der Veranstaltung trifft.

2.5 Die Besucher sind weiters verpflichtet, die an der jeweiligen Veranstaltungsstätte ausgehängten Schutzmaßnahmen zu befolgen und sich mit diesen vertraut zu machen.

2.6 Falls ein Besucher der während der Veranstaltung mögliche Symptome einer epidemiologisch bedenklichen Erkrankung zeigt, hat sich dieser unmittelbar nach Hervor-

treten der Symptome von der jeweiligen Veranstaltungsstätte und anderen Besuchern zu entfernen, unverzüglich seine Unterkunft aufzusuchen, den Veranstalter unter der Nummer +43 664 75 37 59 10 zu kontaktieren und weitere Anweisungen abzuwarten.

2.7 Bei Weigerung der Befolgung der aktuell geltenden Schutzmaßnahmen wird den Besuchern der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verwehrt. In diesen Fällen kommt es unter keinen Umständen zu einer Erstattung des Ticketpreises.

3 Parkplatzordnung

3.1 Geltungsbereich

Diese Parkplatzordnung gilt für die Parkplätze beim Woodstock der Blasmusik Festival. Die Einfahrt auf den Parkplatz darf nur von Besucher:innen mit gültiger Eintrittskarte und/oder Fahrzeugticket während der Öffnungszeiten erfolgen. Mit dem Betreten/Befahren des Parkplatzes erkennt der/die Besucher:in die Parkplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Am Parkplatz gilt die StVO.

3.2 Verbote

- Die Platzvorgabe der Parkplätze ist einzuhalten.
- Es ist verboten auf den Verkehrswegen zwischen den Parkreihen mit dem KFZ zu parken.
- Das Campen und das Aufstellen von Zelten oder das Errichten von Nachtlagern am Parkplatz ist ausnahmslos verboten.

3.3 Verantwortlichkeiten

Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden am Parkplatz. Für mitgenommene und am Parkplatz befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

4 Camping- und Caravanplatzordnung

4.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft folgende Kategorien: Campingplatz, Camping Waldesruh, jegliche Comfort-Einheiten, Inner/Middle/Street/Big Caravancamping welche in Folge als Campingbereich bzw. Camping- und Caravanbereiche bezeichnet werden.

Der Campingbereich darf von Besucher:innen nur mit gültiger Woodstock-Eintrittskarte und/oder gültigen Fahrzeugtickets nur während der Öffnungszeiten benützt werden. Die Einfahrt auf die Camping- und Caravanplätze ist nur mit gültigem Ticket für den jeweiligen Bereich gestattet. Mit dem Betreten des Campingbereichs erkennt der/die Besucher:in die Camping- und Caravanplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Die Besucher:innen haben





sich so zu verhalten, sodass sie andere Besucher:innen oder Anrainer:innen weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

Mit dem Zutritt zum Campingbereich erklärt sich der/die Besucher:in mit der Durchsuchung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen) einverstanden. Ebenso gegebenenfalls mit einer Personenkontrolle und einem Körpercheck. (Personen-, Zelt-, Fahrzeug- und Behältnisdurchsuchungen)

4.2 Verbote

- Es ist strengstens verboten Lagerfeuer und offenes Feuer zu entfachen. Die Benützung von Gaskochern und Gasgeräten ist den Besucher:innen nicht gestattet. Den Benützern der Camping- und Caravanflächen ist es weiters verboten Gasflaschen und Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Öle) in gesonderten Behältnissen mit sich zu führen. Ebenso ist das Mitführen von unnötigen Brandlasten (wie beispielsweise Möbelstücke) verboten.
- Die Mitnahme und das Hantieren mit Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist strengstens verboten.
- Das Mitnehmen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist den Besucher:innen verboten.
- Das Graben von Löchern ist strengstens verboten.
- Es ist verboten Wege (Hauptwege und Nebenwege) sowie die Notausgänge mit Zelten oder sonstigen beweglichen Sachen zu verstellen.
- In den Camping- und Caravanflächen herrscht absolutes Fahrverbot mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen. (Ausgenommen An- und Abreise zu/von den Caravanflächen). Lediglich den Fahrzeugen der Blaulichtorganisationen und den Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes/Veranstalters ist ein Befahren der Camping- und Caravanplätze gestattet.
- Große (Zelt-)Bauten, die über eine gängige Pavillongröße (max. 6x6 Meter) und eine Höhe von 3 Metern überschreiten sind aus Sicherheitsgründen behördlich untersagt. Dies betrifft auch Bühnen, Fahnenmasten und weitere Aufbauten jeglicher Art.
- Party-/Pagodenzelte dürfen nur so aufgestellt werden, dass das Schalfzelt zumindest zu 50% bedeckt ist. Bei Zuwiderhandeln muss das Zelt abgebaut werden.
- Je Caravan oder Wohnwagen ist ein Vorzelt erlaubt, in dem aus Sicherheitsgründen jedoch nicht genächtigt werden darf.
- Fahrzeuge über 8 Meter Länge und 3,5t Gewicht dürfen nicht auf die Caravanplätze auffahren.
- Es gilt strengstes Glasverbot und Sperrmüllverbot im Camping- und Caravanflächen. Biertische und Bänke dürfen in Maßen mitgebracht werden.
- Es ist strengstens verboten Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen oder zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- Einrichtungen innerhalb der Camping- und Caravanbereiche, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, dürfen von Besuchern nicht bestiegen werden.
- Das Hantieren mit spitzen oder sperrigen Gegenständen innerhalb des gesamten Festival-, Camping- und Caravangeländes ist den Besuchern nicht gestattet.
- Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente ist nicht gestattet.

- Es ist den Besucher:innen nicht gestattet Flächen, innerhalb der Campingbereiche, für andere Besucher zu reservieren oder sich Flächen abzustecken, die sie nicht unmittelbar als Zeltplätze benötigen.
- Das Benützen von Drohnen sowie andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen u.Ä. ist untersagt.
- Das Mitbringen von Ferngesteuerte Spielzeuge wie Autos, Flugzeuge, Helikopter u.Ä. ist verboten.
- Die Mitnahme von PA- und Soundanlagen, bzw. das Abspielen lauter Musik, vor allem in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist nicht gestattet.
- Ebenso verboten ist lautes Musizieren im Zeitraum von 22:00 bis 08:00 Uhr.
- Das Mitführen und der Konsum von unerlaubten Drogen sind strengstens verboten.
- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- Die Mitnahme, Lagerung und Verwendung von Trockeneis (festes Kohlendioxid) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere im Campingbereich, untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, entsprechendes Material abzunehmen, sicherzustellen und gegebenenfalls dementsprechend zu entsorgen. Die damit verursachten Kosten werden dem/der Besitzer:in in Rechnung gestellt.
- Das Mitbringen, Abstellen und Verwenden von KFZ-Anhängern sowie vergleichbar großen Fuhrwerken im gesamten Festivalgelände ist untersagt. Die Verwendung von Schreibtruhen zum Transport auf den Campingplätzen ist gestattet.

4.3 Verantwortlichkeiten

Für mitgenommene und im Camping- und Caravanbereich befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für Schäden aller Art, die Besucher innerhalb des Camping- und Caravanbereichs erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter:innen oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Daher haftet der Veranstalter weiters nicht für Personen- und Sachschäden.

Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre des Camping- und Caravanbereichs, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen die im Zusammenhang mit Besucher:innen, welche sich noch am Camping- und Caravanplatz befinden, bzw. diese nach der Sperre wieder betreten, stehen.

Die Camping- und Caravanplatzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für das Woodstock der Blasmusik-Festival und kann jederzeit abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach dem Woodstock der Blasmusik-Festival.

Die Missachtung dieser Campingplatz- und Caravanplatzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zum Woodstock der Blasmusik führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

5 Platzordnung Bühnen-/Kerngelände

5.1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für alle Bühnflächen und Spielstätten beim Woodstock der Blasmusik-Festival und





umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Räume, Einrichtungen und Bühnenflächen, in Folge als „Bühnenbereiche“ bezeichnet. Die Bühnenbereiche dürfen von Besucher:innen nur mit gültiger Woodstock der Blasmusik-Eintrittskarte bzw. Akkreditierungsband nur während der Öffnungszeit benützt werden.

Mit dem Betreten der Bühnenbereiche erkennt der/die Besucher:in die Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen. Die Besucher:innen haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher:innen weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen. Bei Überfüllung diverser Bühnenflächen sind die Besucher:innen verpflichtet den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ausnahmslos und uneingeschränkt Folge zu leisten und diese Bereiche umgehend zu verlassen.

Mit dem Zutritt zu den Bühnenbereichen erklärt sich der/die Besucher:in mit einer Personenkontrolle und Körpercheck einverstanden. Ebenso mit der Durchsuchung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen). (Personen- und Behältnisdurchsuchung)

5.2 Verbote

Das Mitnehmen folgender Gegenstände ist strengstens und ausnahmslos verboten (Zuwiderhandlungen werden geahndet):

- Sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten, Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke.
- Glasbehälter oder Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Flaschen, Dosen, Plastikflaschen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind.
- Giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände.
- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden könnten. (Als Waffen sind jegliche Gegenstände, die zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete sind, anzusehen (insbesondere Hirschfänger sowie sonstige Gegenstände, die in Form oder Erscheinungsbild einem solchen entsprechen).
- Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte.
- Rassistentes, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial.
- Pfeffersprays und Tränensprays.
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon).
- Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel (Spitznieten)
- Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer, Rauchbomben und dergleichen.
- Bild- und Tonaufnahmegeräte (ausgenommen Handys)
- Flugblätter, sofern dies nicht vom Veranstalter erlaubt wurde.
- Rucksäcke und Behältnisse über A4.
- Drohnen sowie andere Flugobjekte.

- Die Mitnahme und der Konsum von unerlaubten Drogen sind strengstens verboten.
- Die Mitnahme von Tieren.
- Die Mitnahme von Speisen.

Weiters ist verboten

- Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art
- Stagediving und Crowdsurfen
- Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Bühnenbarrieren und zu den Ein- und Ausgängen
- Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge
- Das Anzünden von Gegenständen (Ausnahme Rauchwaren am freien Gelände)
- Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten
- Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- Einrichtungen in Campingplätzen und Caravanplätzen, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, durch Besucher:innen zu besteigen.
- Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente.
- Das Betreten der Bühnen und des Backstagebereiches

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem Sicherheitsdienst, den Aufsichtspersonen, dem Ordnungspersonal oder dem Veranstalter.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, ist der oder die Veranstalter:in, der Sicherheitsdienst, die Aufsichtsperson bzw. das Ordnungspersonal berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

5.3 Verantwortlichkeiten

Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen und Sachschäden.

Bei Konzerten kann es auf Grund der Lautstärke zu Hörschäden oder anderen gesundheitlichen Schäden kommen. Der Veranstalter übernimmt für allfällige auftretende Schäden keine Haftung.

Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Kerngelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre des Kerngeländes übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besucher:innen, welche sich noch am Kerngelände befinden, bzw. dieses nach der Sperre wieder betreten, stehen.

Die Platzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für das Woodstock der Blasmusik-Festival und kann jederzeit





abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach dem Woodstock der Blasmusik-Festival.

Die Missachtung dieser Platzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zum Woodstock der Blasmusik- Festival führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

Fassung vom 30.04.2026

Der Veranstalter

Woodstock Event & Concert GmbH

FN 335933w, Steingasse 6a/1, 4020 Linz

